

13. Juni 2013

DV732\_Weisungen\_Praktikumsplaetze.docx / Nr. 732

## DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

### **Erlass der Weisungen zu Praktikumsplätzen**

#### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Am 21. März 2012 hat der Grosse Rat das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) erlassen. Dieses wird – mit Ausnahme von Art. 24 Abs. 1 – auf den 1. August 2013 in Kraft treten. In Art. 22 des Schulgesetzes ist die Pflicht der Schulträgerschaften festgehalten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Praktikumsplätze für die Ausbildung von Lehrpersonen aller Stufen zur Verfügung zu stellen.

In den vorliegenden Weisungen regelt das Departement gestützt auf Art. 98 lit. a des Schulgesetzes die praktische Umsetzung dieser Verpflichtung.

#### **2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

##### *Art. 1*

Die Ausbildungsaufgabe erstreckt sich von der Kindergarten- über die Primar- bis zur Sekundarstufe I. Beteiligt sind die Schulträgerschaften der öffentlichen Volksschule, die Pädagogische Hochschule Graubünden (PHGR) sowie weitere Ausbildungsinstitutionen, diese vor allem auf der Sekundarstufe I.

##### *Art. 2*

Ein Praktikumsplatz umfasst eine Abteilung sowie die Begleitung durch die Klassenlehrperson. Die Verpflichtung zur Betreuung bezieht sich auf die Lehrpersonen, welche die Verantwortung für eine Klasse haben. Im Falle einer Stellenteilung sind beide Lehrpersonen verpflichtet, die Praktikumsbegleitung wahrzunehmen.

Schulträgerschaften mit einem kleinen Bestand an Lehrpersonen oder Schulträgerschaften, die aus anderen Gründen weniger Lehrpersonen zur Verfügung stellen können, haben die Möglichkeit dem Schulinspektorat ein entsprechendes schriftliches Gesuch einzureichen.

#### *Art. 3*

Die Schulträgerschaft kann die Verantwortung für die Bestimmung der Praxislehrpersonen an die Schulleitung oder an bestimmte Personen delegieren. Um zu verhindern, dass die Schulträgerschaften mit verschiedenen Ausbildungsinstitutionen kommunizieren müssen, übernimmt die PHGR auf den Stufen Kindergarten und Primarschule die Koordination. Die Praxisplätze im Bereich Sekundarstufe I werden in aller Regel von den Studierenden selbst gesucht. Eine Koordination ist aus diesem Grund nicht erforderlich. Die auf der Sekundarstufe I zur Verfügung gestellten Praktikumsplätze sind an die Gesamtzahl nach Art. 2 anrechenbar.

#### *Art. 4*

Bis Ende März sind die Stellen für das folgende Schuljahr in aller Regel besetzt. Es ist davon auszugehen, dass damit die Schulträgerschaften eine Übersicht haben, wer als Praxislehrperson in Frage kommen könnte. Für die Ausbildungsinstitutionen ist es wichtig, spätestens zu diesem Zeitpunkt die Anzahl der möglichen Ausbildungsplätze zu kennen.

#### *Art. 5*

Nach den Anerkennungsrichtlinien der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) für Pädagogische Hochschulen müssen sich die Praxislehrpersonen über eine Zusatzausbildung und über Weiterbildung ausweisen. Diese Aus- und Weiterbildung wird von der PHGR und anderen Ausbildungsinstitutionen regelmässig angeboten. Sie ist für die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung gemäss Art. 63 Schulgesetz anrechenbar.

#### *Art. 6*

Die Kosten der Entschädigung der Praxislehrpersonen wie auch jene der Aus- und Weiterbildung gehen zu Lasten der Ausbildungsinstitutionen.

*Art. 7*

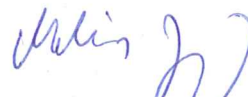
Mit der Inkraftsetzung dieser Weisungen auf den 1. Januar 2014 sind die Schulträgerschaften erstmals im März 2014 verpflichtet die Anzahl Praktikumsplätze der Ausbildungsinstitution zu melden.

Gestützt auf Art. 98 lit. a des Schulgesetzes

**verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:**

1. Die Weisungen zu Praktikumsplätzen werden erlassen. Diese können nach Erlass dieses Entscheides auch auf der Website des Amtes für Volksschule und Sport heruntergeladen werden.
2. Mitteilung an: Pädagogische Hochschule Graubünden, Scalärastrasse 17, 7000 Chur; Schulbehörden und Schulleitungen der Volksschulen im Kanton Graubünden; Schulbehördenverband Graubünden, Frau Gabriela Aschwanden, Präsidentin, Via Calanda 23, 7013 Domat/Ems; Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Graubünden, Herrn Eugen Huber, Präsident, Mülistrasse 12, 7076 Parpan; Verband Lehrpersonen Graubünden, Herrn Fabio Cantoni, Präsident, Erikaweg 6, 7000 Chur; kantonale Finanzkontrolle; Amt für Berufsbildung; Amt für Höhere Bildung; Finanzen & Controlling EKUD; Amt für Volksschule und Sport; Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

ERZIEHUNGS-, KULTUR- UND  
UMWELTSCHUTZDEPARTEMENT  
GRAUBÜNDEN



Martin Jäger, Regierungsrat



## Weisungen zu Praktikumsplätzen

Gestützt auf Art. 98 lit. a des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 13. Juni 2013

---

### Art. 1

Diese Weisungen regeln die Mitwirkung der Schulträgerschaften bei der Ausbildung von Lehrpersonen aller Stufen mittels Zurverfügungstellen von Praktikumsplätzen.

Zweck

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Schulträgerschaften stellen in der Regel mindestens einen Drittel der Klassenlehrpersonen als Praxislehrpersonen zur Verfügung.

Umfang

<sup>2</sup> Falls eine Schulträgerschaft weniger als ein Drittel der Klassenlehrpersonen als Praktikumslehrpersonen zur Verfügung stellen kann, hat sie dem Schulinspektorat ein schriftliches Gesuch einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet das Schulinspektorat.

### Art. 3

Die Schulträgerschaft bestimmt nach Rücksprache mit der Ausbildungsinstitution, welche Lehrpersonen die Auszubildenden begleiten. Die Pädagogische Hochschule Graubünden koordiniert die Zuteilungen für die Stufen Kindergarten und Primarschule.

Bestimmung der  
Praxislehrpersonen

### Art. 4

Die Schulträgerschaften melden der Ausbildungsinstitution jährlich bis Ende März die Anzahl Praktikumsplätze.

Zeitpunkt der Meldung

### Art. 5

Die Praxislehrpersonen sind verpflichtet, die entsprechende Zusatzausbildung und die dazugehörigen Weiterbildungen zu besuchen.

Ausbildung der  
Praxislehrpersonen

### Art. 6

Die Kosten der Zusatzausbildung gehen zu Lasten der Ausbildungsinstitutionen. Diese entschädigen die Praxislehrpersonen während ihrer Ausbildungstätigkeit gemäss den Richtlinien der jeweiligen Ausbildungsinstitution.

Entschädigung

### Art. 7

Die Weisungen treten auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Inkrafttreten